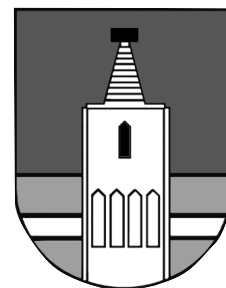


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Seite 1 Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Seite 2 Auswertung der Einwohnerbefragung des Seniorenbeirates zum Wohnen in Altlandsberg

Nichtamtlicher Teil

Seite 3 Wichtige Mitteilung des Sachgebietes Bürgerdienste/ Ordnungsamt

Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Gemäß der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung vom 03.08.2009 sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Die Eltern erhalten über die Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eine Teilnahmebestätigung.

Diese ist bei der Schulanmeldung gemäß § 4 Grundschulverordnung in der Schule vorzulegen.

Die Sprachstandsfeststellungen sowie die Sprachförderkurse finden in den Kindertagesstätten statt. Kinder, die eine Kindertagesstätte in Altlandsberg besuchen, nehmen am Verfahren in ihrer jeweiligen Einrichtung teil.

Eltern, deren Kinder **keine** Kindertagesstätte besuchen, können die Sprachstandsfeststellung in einer der beiden kommunalen Einrichtungen:

- **Kita „Storchennest“**, Straße des Friedens 16/17 im Ortsteil Altlandsberg, Tel. 033438-60267 oder
- **Kita „Zwergenstübchen“**, Buchholzer Straße 58 im Ortsteil Bruchmühle, Tel. 033439-6453

nach telefonischer Absprache durchführen lassen.

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Auswertung der Einwohnerbefragung des Seniorenbeirates zum Wohnen in Altlandsberg

Mit Beschluss 1062/18 – SVV wurde die Durchführung einer Einwohnerbefragung durch den Seniorenbeirat zum Thema Wohnen in Altlandsberg für den Zeitraum vom 23.11.2018-31.03.2019 bewilligt.

Der Fragebogen zur Einwohnerbefragung wurde im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg und auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Die Fragebögen lagen zudem im Rathaus und in den Ortsteilen (Gemeinschaftshäuser) aus.

Entsprechend der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Altlandsberg erfolgte die Auswertung der Einwohnerbefragung in der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme und wird nunmehr im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg veröffentlicht.

Der Seniorenbeirat informiert:

Zunächst einmal ganz herzlichen Dank an alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Mit 148 Rückläufen haben sich ca. 1,5% der Einwohner (inkl. Kinder und Jugendliche) der Stadt Altlandsberg zu ihren Wohn- und Lebensumständen geäußert.

- 48% der Einwohner, die sich an der Umfrage beteiligt haben, sind zwischen 40-59 Jahre, 29% zwischen 60 und 80 Jahre und 11% über 80 Jahre alt. Die Ergebnisse der Umfrage lassen somit eine Aussage für die Altersstruktur ab 40 Jahre zu.
- Die meisten der an der Umfrage beteiligten Bewohner wohnen zwischen 11 und mehr als 40 Jahre in Altlandsberg mit seinen Ortsteilen, davon ca. 84% im eigenen Haus (125).
- 33 Personen leben allein im Haushalt (ca. 22%) und 92 Personen im 2-Personenhaushalt (ca.62%).
- Ca. 1/3 der Befragten sind der Meinung, dass sie im Alter in ihrer jetzigen Wohnung nicht ohne Probleme (nicht näher bezeichnet) leben können; 2/3 sehen derzeit noch keine Probleme.
- Interesse am altersgerechten Wohnen im Umfeld haben 2/3 der Befragten (Mobilität, ärztl. Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten).
- Ca. 2/3 wünschen sich eine Sozialberatung (Hilfe in schwierigen Lebenslagen, Begleitdienste, Hilfe im Sozialrecht und Sozialhilferecht) und ca. 1/3 Angebote des Sozialen Dienstes.
- Ein nicht unerheblicher Teil der Befragungsteilnehmer hat unter Punkt 6 /Sonstiges der Befragung seine persönlichen Wünsche bzw. Kritiken zum Ausdruck gebracht:

Auszugsweise Auflistung

- eine Begegnungsstätte für Senioren in allen Ortsteilen (Bsp. Bruchmühle);
- einen Fahrdienst, der jederzeit für die Bewohner da ist für Arztbesuche, Einkäufe usw.;
- altersgerechten Friedhof, eine barrierefreie Friedhofshallen
- Haushaltshilfe, Pflegehilfe, Begleitdienst, Beratung, Tagesbetreuung, Fahrdienste;
- Busverbindung zur U5 Hönow oder anderweitige öffentliche Verkehrsverbindungen nach Hönow;

- Beleuchtung des Weges Erikastr.-Tankstelle
- Ärzte, Seniorenveranstaltungen (Tagesfahrten), Busverbindung nach Kaufpark Eiche, mehr Einkaufsmöglichkeiten (wenn Aldi wegzieht);
- Versorgungseinrichtungen (Supermarkt, Drogerie, Arztpraxis) in Bruchmühle,
- Einkaufsmöglichkeit mit Busanbindung;
- Entbindung von der Pflicht der Straßenreinigung (Laubbeseitigung von Straßenbäumen);
- Verbrauchermarkt, der die Versorgung der Bürger ohne Auto möglich macht und ein unabhängiges Leben im Alter ermöglicht
- Tagesbetreuung,
- Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, ärztliche Versorgung;
- Bessere direkte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel (U-Bahn, Regionalbahn) in Wegendorf;
- Busabfahrzeiten werktags zu spät für Berufstätige;
- Medizinische Betreuung vor Ort
- Nahverkehr, Gesundheitsleistungen (Gemeindeschwester), Einkaufsmöglichkeiten

Die Ergebnisse der „Befragung der Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Altlandsberg“ bestätigen somit in der Tendenz den „Maßnahmenplan zur Umsetzung der seniorenpolitischen Leitlinie in Altlandsberg“ insbesondere in Punkten

- **Wohnen im Alter,**
- **Gesundheitliche Betreuung und Versorgung inkl. Sozialberatung durch das Sozialamt des Kreises ,**
- **Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr sowie**
- **Miteinander der Generationen**

gez. Regina Dossow
Vorsitzende des Seniorenbeirates

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Wichtige Mitteilung des Sachgebietes Bürgerdienste/ Ordnungsamt

Entsorgung von Sperrmüll, Laubsäcken und Gelbe Säcke

Sperrmüll ist ein Sammelbegriff für sperrigen Hausrat, der aufgrund seiner Größe und des Gewichtes auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht über die zugelassenen Hausmüllbehälter entsorgt werden kann.

Die Sperrmüllentsorgung ist von jedem Abfallbesitzer selbst bei der Entsorgungsfirma anzumelden (Sperrmüllkarten sind im aktuellen Abfallkalender). Beachten Sie bei der Anmeldung, dass die Entsorgung bis zu 4 Wochen nach Antragstellung dauern kann!

Jeder ist für seinen Sperrmüll verantwortlich. Abfall, der kein Sperrmüll ist und deshalb nicht mitgenommen wurde, muss vom Abfallbesitzer umgehend sachgerecht entsorgt werden.

Der Sperrmüll ist am **Vortag!** des Abholtermins vom Abfallbesitzer Unfall- und Verkehrssicherer am Fahrbahnrand bereitzustellen. Das gilt auch für die kostenpflichtigen Laub- und Grünabfallsäcke (Orange) die durch den Landkreis MOL angeboten werden, sowie für die Gelben Säcke. Durch die Entsorgungsfirma erfolgt nur die Abholung dieser Orangen Säcke, andere verwendete Säcke oder Behältnisse werden nicht entsorgt.

Holzfeuer im Freien

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden. Diese sollten kompostiert werden oder es hat eine Verbringung zur Kompostieranlage bzw. die Entsorgung über den Landkreis MOL, zu erfolgen.

Der § 4 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) besagt

„Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig.“

Verstöße gegen die Vorschrift stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden.

Holzabfälle aus gestrichenen, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. dürfen Sie weder verbrennen noch kompostieren.

Erlaubnisfrei hingegen sind „Kleinstfeuer“ (Obergrenze für Höhe und Durchmesser 1 Meter) die aus naturbelassenem, trockenem Holz Bsp. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts bestehen. Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen dürfen diese nur mit ausreichendem Abstand für den von Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Bereichen, abgebrannt werden.

Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind sind auch Kleinstfeuer unzulässig.

Baumfällungen/ Beschnitt von Gehölzen

Gemäß § 39 Abs.5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es Verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1.März- 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Der Beschnitt von Bäumen im öffentlichen Bereich ist nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung (Fällgenehmigung) erteilt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises MOL.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes gern zur Verfügung.

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,

Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die
Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Landhausstraße, Gewerbepark 5
15345 Petershagen/Eggersdorf
Redaktionsschluss: 14.10.2019